*7. Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Vermutung, dass eine Muttergesellschaft auf die ihr zu 100 % gehörenden Tochtergesellschaften bestimmenden Einfluss ausübt — Beweispflichten der Gesellschaft, die diese Vermutung widerlegen will (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 111-116)*

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die RKW SE und die JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen mbH & Co. KGaA tragen die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 — Low & Bonar und Bonar Technical Fabrics/Kommission**

**(Rechtssache T-59/06)**

„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Unbeschränkte Nachprüfung“

1. *Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Entscheidung, mit der wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln Geldbußen verhängt werden — Klage auf Erstattung der von einem Unternehmen aufgrund der Zahlung der Geldbuße getragenen Verzugszinsen — Unzulässigkeit (Art. 230 EG) (vgl. Randnrn. 23-26)*

2. *Wettbewerb — Kartelle — Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine einheitliche Zuwiderhandlung darstellen — Unternehmen, denen eine Zuwiderhandlung in Form der Teilnahme an einem Gesamtkartell zur Last gelegt werden kann — Kriterien — Beweislast (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 61-62, 64)*

3. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung oder Mitläufertum des Unternehmens — Beurteilungskriterien (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 3, erster Gedankenstrich) (vgl. Randnrn. 73-74, 79)*

**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

**Tenor**

1. Die durch Art. 2 Buchst. l der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) verhängte Geldbuße wird auf 9,18 Mio. Euro festgesetzt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Europäische Kommission, die Low & Bonar plc und die Bonar Technical Fabrics NV tragen ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 — Stempher und Koninklijke Verpakkingsindustrie Stempher/Kommission**

**(Rechtssache T-68/06)**

„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Verjährung — Nachweis der Zuwiderhandlung“

1. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung festgestellt wird — Beweislast der Kommission für die Zuwiderhandlung und ihre Dauer — Umfang der Beweislast (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 25-26)*

2. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Verfolgungsverjährung — Folgen (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 25) (vgl. Randnr. 42)*

**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke)